

Artikel III

§ 5 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Überschrift lautet: „Beitragszeitraum, Beitragshöhe“.
- 2) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Elternbeiträge werden erhoben, wenn Kinder Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Dabei ist die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 2 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

- 3) Der bisherige Absatz 1 wird als neuer Absatz 4 angefügt.

Artikel IV

§ 7 wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 1 wird „§ 5 Abs. 1“ durch „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
- 2) In Absatz 2 wird hinter „gesamten“ das Wort „beitragspflichtigen“ eingefügt.
- 3) In Absatz 3 wird „§ 5 Abs. 1“ durch „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel V

Dieser II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.